

## § 8

### Zuständigkeit der Vorstandschaft:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Beschlussfassung über einen Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

## § 9

### Kassenführung:

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des amtierenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung vorzulegen.

## § 10

### Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresrechnung und deren Genehmigung, Kenntnissnahme des Jahresberichts, Entlastung der Vorstandschaft.
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen,
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten, die unaufschiebbar sind anstehen oder wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt wird.

## § 11